

Anordnung von Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 für das Bildungszentrum Oldenburg

Stand: 17.01.2022

Aufgrund des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung vom 22.11.2021 und der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der Fassung vom 14.01.2022 ergeht folgende Anordnung:

1. Abstands-, Hygiene- und Schutzmaßnahmen

- Das Grundstück und das Gebäude des NSI dürfen grundsätzlich nur von Mitarbeitenden, Dozierenden, Teilnehmenden und für den Betrieb erforderlichen externen Dienstleistern wie Postboten, Lieferanten, Küchen- oder Reinigungspersonal betreten werden. Alle sonstigen Besuche bedürfen der vorherigen Terminabsprache.
- Der Zutritt zu den Gebäuden des NSI ist nur geimpften, genesenen oder negativ getesteten Personen gestattet (3G-Regel). Alle Personen sind verpflichtet, den für die Eingangskontrolle zuständigen Beschäftigten beziehungsweise Dienstleistern des NSI den jeweiligen Nachweis unaufgefordert vor Betreten des Gebäudes vorzuzeigen.¹
- Personen, die Corona-typische Krankheitssymptome wie beispielsweise Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen oder Störung des Geruchs-/Geschmackssinns aufweisen, dürfen – auch mit Vorlage eines Nachweises gemäß 3G-Regel – das Grundstück und das Gebäude des NSI nicht betreten.
- Das Gebäude ist über den ausgewiesenen bzw. bekanntgegebenen Haupteingang zu betreten und über den ausgewiesenen bzw. bekanntgegebenen Ausgang zu verlassen.
- Vorgegebene Abstandsmarkierungen und Laufwege sind zu beachten und positionierte Tische in Seminar- und Veranstaltungsräumen, Arbeitsräumen und Büros dürfen nicht umgestellt werden.
- Nach Abschluss der Lehrveranstaltungen, Prüfungen oder anderer Lernaktivitäten (z. B. Bibliotheksnutzung) sind das Gebäude und das Grundstück des NSI über die ausgewiesenen Laufwege und den ausgewiesenen Ausgang unverzüglich zu verlassen.
- Auf dem Grundstück und im Gebäude des NSI ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die mindestens das Schutzniveau FFP2, KN 95 oder gleichwertig erfüllt (MNB).
- Dozentinnen und Dozenten sowie Referentinnen und Referenten dürfen während ihrer Vortragstätigkeit die MNB abnehmen solange sie den Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen stets einhalten oder anderweitige Schutzvorkehrungen (z. B. Plexiglastrennwand) getroffen sind. Das NSI empfiehlt generell das Tragen einer medizinischen MNB.

¹ Folgende Nachweise werden akzeptiert:

- Teilnehmer:innen: Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV, PCR-Test (max. 48 Std. alt), Antigen-Test (max. 24 Std. alt) oder ein tagesaktueller Selbsttest, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist. Die Bestätigung eines negativen Testergebnisses bei selbst durchgeführten Schnelltests erfolgt anhand ausgefüllter und unterzeichneter Selbstauskunft (<https://www.nsi-hsvn.de/selbstauskunft.html>).
- Mitarbeiter:innen: Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV, PCR-Test (max. 48 Std. alt), Antigen-Test (max. 24 Std. alt), NSI-2G-Pass oder negatives NSI-Testergebnis.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NSI dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Meter und Einnahme eines Sitzplatzes die MNB abnehmen. Das NSI empfiehlt generell das Tragen einer MNB.
- Außerhalb der Seminar- und Veranstaltungsräume und insbesondere zwischen Teilnehmenden aus unterschiedlichen Gruppen/Veranstaltungen (Kohorten) ist der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Meter auf dem Grundstück und im Gebäude des NSI einzuhalten.
- Bei der Durchführung von Präsenzterminen/-veranstaltungen (z. B. Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen, Prüfungen) können weitere Maßnahmen festgelegt werden. Die Beteiligten/Teilnehmenden werden in diesem Fall vorab über die zusätzlichen bzw. erweiterten Maßnahmen informiert.
- In allen Büros, Seminar- und Veranstaltungsräumen und Fluren ist eine ausreichende Belüftung sicherzustellen. Die Räume sind in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 30 Minuten) über Fenster und Türen zu lüften.
- In den Büros, Seminar- und Veranstaltungsräumen dürfen sich nicht mehr Personen aufhalten als Sitz-/Arbeitsplätze vorhanden sind. Tische und Stühle dürfen nur von durch das NSI beauftragte Personen entfernt bzw. aufgestellt werden.
- Alle Personen im Gebäude des NSI sind angehalten, verstärkt auf Handhygiene zu achten. Hände sollen regelmäßig mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
- Im Unterricht ist das Essen untersagt.
- Die Anwesenheit aller Gäste und Teilnehmenden wird dokumentiert. Diese müssen dem NSI ihre Kontaktdaten (vollständige Anschrift und Telefonnummer) nach gesonderter Aufforderung zur Verfügung stellen.
- Persönliche Kontakte zu den Mitarbeitenden des NSI sind auf das notwendige Maß zu reduzieren und grundsätzlich vorab zu vereinbaren. Ausgewiesene Personenbeschränkungen sind zu beachten.
- Für die Cafeteria gelten zusätzliche Abstands- und Hygienemaßnahmen, die vor Ort bekannt gegeben sind.

2. Reinigung der Räumlichkeiten im Hörsaalgebäude

- Die Seminar- und Veranstaltungsräume – insbesondere die Tische – werden nach Präsenzveranstaltungen grundgereinigt. In allen Seminar- und Veranstaltungsräumen werden darüber hinaus Desinfektionsmittel und Reinigungstücher zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt.
- Die Sanitäreinrichtungen werden während der Betriebszeiten des NSI zweimal täglich gereinigt; Türklinken und Handläufe mittags und abends.

3. Wohnheim

- Außerhalb der gemieteten Zimmer ist eine medizinische MNB zu tragen und der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Meter ist einzuhalten.
- Lebensmittel und Getränke sind getrennt nach Besitzer/Besitzerin aufzubewahren; nach Möglichkeit in gesonderten Behältnissen/Boxen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung der Kühlschränke.
- Die Reinigung der genutzten Flächen erfolgt zu den Betriebszeiten des NSI täglich. In gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten werden Oberflächen während der Betriebszeiten des NSI täglich desinfiziert.

4. Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Anordnung können mit einer Verwarnung gerügt, im Wiederholungsfall mit einem Ausschluss von Veranstaltungen oder Prüfungen sowie Hausverbot geahndet werden. Weitere Sanktionsmöglichkeiten bleiben vorbehalten.

5. Spezielle Anordnungen

Diesen Hygienevorschriften gehen spezielle Anordnungen auf kommunaler Ebene (beispielsweise der Erlass eines generellen Betretungsverbots durch die zuständigen Behörden) vor.

6. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und bleibt bis auf Weiteres bestehen. Sie ersetzt die Vorgängerversion mit Stand 24.11.2021.

Oldenburg, den 17.01.2022



Birgit Ohlhoff
Verwaltungsleiterin